lich-negativen Handlungen Inhaftierter.

Daraus ergibt sich die grundsätzliche Forderung an die politisch-operative Arbeit in der Untersuchungshaftanstalt, daß die Inhaftierten einer ständigen Beaufsichtigung, Kontrolle und sicheren Verwahrung unterliegen müssen, das heißt, daß keinem die Möglichkeit, und sei es nur die geringste, gegeben werden darf, sich durch Suizid, Flucht, Geiselnahme oder andere feindlich-negative Handlungen und Verhaltensweisen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen beziehungsweise das Strafverfahren in irgendeiner Weise zu stören beziehungsweise zu erschweren.

Das die Risikobereitschaft zur Durchführung von Provokationen und anderen feindlich-negativen Handlungen bei Inhaftierten vorhanden ist und sich weiter erhöht, um sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen, und die innere Sicherheit der Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit auf das Äußerste zu gefährden, soll an folgendem Beispiel nachgewiesen werden.

In einer Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit versuchten zwei Inhaftierte während des Aufenthalts im Freien die Geiselnahme des sie beaufsichtigenden Kontroll- und Sicherungspostens der Linie XIV.

Entsprechend ihres beschlossenen und nach gezielten Beobachtungen in der Folgezeit konkretisierten Planes, kletterte einer der Inhaftierten im Gewahrsam des Hofes auf die Schultern des anderen, faßte den auf dem Laufsteg befindlichen Kontroll- und Sicherungsposten an den Fußgelenken und versuchte, diesen in den Gewahrsam hinabzuziehen, um ihn dort zu überwältigen. Durch schnelles und mutiges Reagieren konnte sich der Kontroll- und